



Deutscher Ultraleichtflugverband e. V.

**Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA)  
Nr. 2026-003**

**Datum der Bekanntgabe:  
26.06.2026**

**Luftsportgeräte-Muster:**

A32 (alle Baureihen)

**Maßnahmen einer anderen Stelle:**

Keine

**Gerätekenntblatt-Nr.:**

956-17 1; 956-17 2;  
971-20 1;  
977-21 1; 977-21 2;  
978-21 1; 978-21 2; 978-21 3;  
986-21 1; 986-21 2

**Technische Mitteilungen des Herstellers:**

SB A32-22 (windshield replacement)  
SB A32-23 (windshield replacement)

**Betroffenes Luftfahrtgerät:**

Alle Seriennummern der angehängten technischen Mitteilungen des Herstellers.

**Anlass:**

Betriebserfahrungen haben gezeigt, dass Windschutzscheiben aus 3 mm starkem Acrylglas sowie aus 2 mm starkem PETG nach längerer Einsatzdauer – insbesondere bei PETG nach mehr als fünf Jahren – zur Rissbildung neigen. Eine fortschreitende Rissbildung kann zu einem Versagen bzw. zum Bruch der Windschutzscheibe im Flug führen.

**Maßnahmen:**

Siehe SB A32-22 (windshield replacement) und SB A32-23 (windshield replacement).

Bei Unklarheiten hinsichtlich des verbauten Windschutzscheibenmaterials ist der Hersteller zur eindeutigen Identifizierung zu kontaktieren.

**Fristen und Durchführung**

Sofort (ab 26.06.2026).

Die Durchführung ist in den Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren und an den DULV zu übermitteln.

**Begründung:**

Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, den Sofort-Vollzug dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

gez.: Benedikt Glock  
2. Vorsitzender DULV

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Ultraleichtflugverband e.V., Mühlweg 9, 71577 Großerlach-Morbach einzulegen.

Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.